

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.30 und 13.00-19.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00

Telefax (02262) 705 - 212

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Frau
Maria Reingruber
2004 Niederhollabrunn 87

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid rechtskräftig und untätig, wenn
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.



Für den Bezirkshauptmann

Original ist unten durch

Dr. Suchanek

Beilagen

9-N-9822

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (02262) 705
Dr. Suchanek

Durchwahl
622

Datum
17. September 1999

Betrifft

Niederhollabrunn, KG Niederhollabrunn, Grabhügel (Tumulus) Leeberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt den auf dem Grundstück Nr. 518, KG Niederhollabrunn befindlichen Grabhügel (Tumulus oder „Leeberg“) zum **Naturdenkmal**. Zu einem Bestandteil des Naturdenkmales wird dessen Umgebungsbereich erklärt, der umschlossen ist durch:

- Im Süden die LH 30
- im Westen die LH 26
- im Norden den Feldweg Parz. Nr. 1792, KG Niederhollabrunn
- im Osten die Grundgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 596 und 597/1 bzw. 597/2, KG Niederhollabrunn, wobei die angeführten Straßen bzw. der Feldweg nicht mehr mitgeschützt sind, und im Osten das Grundstück Nr. 596 noch innerhalb des mitgeschützten Bereiches liegt

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Umgebungsbereiches:

Parz. Nr. 497, 501, 502, 507, 513, 518, 519, 520, 530, 531, 532, 537, 538, 544, 574, 575/1, 575/2, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595 und 596.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind folgende Auflagen und Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beachten:

a) Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot:

1. Am Tumulus selbst sind nur Pflegemaßnahmen gestattet, die zur Erhaltung des Leeberges in seiner jetzigen Form dienen, (z.B. Entfernung von Strauchwerk, das durch seine Ausbreitung den natürlichen Grasbewuchs verdrängt, wodurch Erosionserscheinungen auftreten; Beseitigung von Erosionserscheinungen etc.)

2. Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Umgebungsbereich, auch ein Brachliegen der Flächen ist möglich, so lange der Bewuchs niedriger als 2,5 m bleibt und keine Bewaldung eintritt.

b) Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen:

- 1) Der Anbau von hochwüchsigen Kulturen (z.B. hochwüchsige Obstbäume, Aufforstungen, etc.) sind nicht gestattet.
- 2) Geländeveränderungen und Bauwerke (z.B. landwirtschaftliche Lagerhallen, Folientunnel, Ställe, Freileitungen, Funkmaste, etc.) sind nicht gestattet.
- 3) sonstige Veränderungen (z.B. Werbeeinrichtungen, Ablagerungen jeglicher Art ausgenommen landwirtschaftliche bis 3 m, z.B. Strohablagerungen) sind nicht gestattet.

Zur Durchführung der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Leeberges Niederhollabrunn im Sinne des Punkt a)1 der Auflagen wird die Gemeinde Niederhollabrunn verpflichtet.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500

Begründung

Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurde am 3.8.1998 von der Marktgemeinde Niederhollabrunn ein Antrag gestellt, das im Spruch dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnis darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt.

„Bei dem Leeberg handelt es sich um ein antropogen geschaffenes Landschaftsmerkmal. Er stellt ein gestalterisch wichtiges Erscheinungsbild im Umgebungsbereich dar. Durch sein Vorhandensein legt er Zeugnis über die Art und Weise wie Menschen in früheren

Kulturen die Landschaft geformt haben, ab. Seine Erhaltung liegt daher sowohl im kulturellen als auch im wissenschaftlichen Interesse.

Das Erscheinungsbild des Tumulus wird durch den Umgebungsbereich maßgeblich beeinflusst. Durch die erhöhte Anlage des künstlich geschaffenen Erdhügels in einer Umgebung von weitgehendst ebenen Ackerflächen mit mittelhohen, gleichmäßigen Bewuchs (max. 2,5 m) wird die Bedeutung des nur etwa 10 m hohen Erdhügels gesteigert, wodurch ihm im Landschaftsbild eine hohe gestaltende Bedeutung zukommt. Eine Konkurrenzierung, durch Bauwerke, Erdwälle, hohem Bewuchs, etc. ist geeignet diese Bedeutung abzuschwächen oder zu zerstören. Deshalb ist es notwendig auch den Umgebungsbereich (besonders das direkte Umfeld) als Bestandteil des Naturdenkmales auszuweisen.

Der Einfluss von Veränderungen in der Umgebung hängt einerseits von der Art und Größe (Ausmaß) der Veränderung und andererseits von der Entfernung und der Lage zu dem Tumulus ab.“

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzen, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Sie kann, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch diesen zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklären (Abs.2).

Gemäß dem Absatz 6 dieser Bestimmung kann die Behörde dem Berechtigten (Grundeigentümer) sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, so muss die Deckung der Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, sichergestellt sein wenn sie nicht der Berechtigte freiwillig trägt.

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal ist ein Verbot jeglichen Eingriffs in das Pflanzenkleid sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen verbunden. Die Behörde kann Ausnahmen von diesem Verbot, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist (§ 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz).

Wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten ausführlich und schlüssig dargelegt hat, besitzt der Tumulus eine besondere wissenschaftliche Bedeutung, was auch die bereits im Jahr 1971 erfolgte Unterschutzstellung gemäß §§ 1 und 3 des Denkmalschutzgesetzes durch das Bundesdenkmalamt zeigt. Das Gutachten bringt darüber hinaus klar zum Ausdruck, dass die Errichtung des Tumulus auf einem sanften Hügel wesentlich zu dem Erscheinungsbild dieses Naturgebildes beiträgt. Eine Zerstörung dieses Ensembles würde bewirken, dass der weithin einsehbare und aufgrund seiner Position an der Spitze des Hügels befindliche Tumulus kaum mehr in Erscheinung treten würde. Es erscheint daher auch der Behörde nachvollziehbar, dass der Grabhügel wesentlich durch seinen unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt ist und wenigstens der unmittelbare Bereich der Geländeerhebung, auf welcher er sich befindet, mitgeschützt wird. Für die Grenzen des Umgebungsbereiches wurden an drei Seiten Straßen herangezogen, damit eine einfache Handhabung der unter Schutz stehenden

Flächen möglich ist. Im Osten wurde eine Parzellengrenze etwa am Fuße der Geländeerhebung gewählt.

Bei der von der Naturschutzbehörde durchgeführten mündlichen Verhandlung, die mit einem Lokalausweis verbunden war, haben die Besitzer von Liegenschaften im Umgebungsbereich Johann Schachl und Josef Böck Einwände erhoben, weil ein Projekt zur Errichtung eines Rinderstalles und eines Silos unmöglich wird (Johann Schachl) bzw. eine Entwertung des Grundstückes eintreten würde (Josef Böck).

Hiezu ist auszuführen, dass nach Angaben des Bürgermeisters der MG Niederhollabrunn als Baubehörde I. Instanz kein diesbezügliches Bauverfahren anhängig ist. Es handelt sich daher bei den Angaben des Herrn Johann Schachl um Absichtserklärungen über die künftige Errichtung von landwirtschaftlichen Baulichkeiten. Nach den Bestimmungen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz besteht nach Rechtskraft der Unterschutzstellung ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für Einschränkungen in der Nutzungsmöglichkeit der Liegenschaften, die innerhalb des Naturdenkmals liegen. Das mit der Unterschutzstellung verbundene Eingriffs- und Veränderungsverbot kann jedoch entsprechend den Ausführungen des Amtssachverständigen für diese Zwecke nicht durchbrochen werden, da andernfalls das Ziel der Unterschutzstellung gefährdet wäre.

Gleiches gilt für die Einwendungen des Herrn Josef Böck. Das Wesen einer Erklärung eines Naturgebildes (einschließlich seines unmittelbaren Umgebungsbereiches) zum Naturdenkmal ist, das es in Zukunft nicht mehr verändert werden darf, damit sein Erscheinungsbild bestehen bleibt. Sollten damit Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen, (und damit möglicherweise auch eine Wertminderung des Grundstückes entstehen), so stehen dem Eigentümer dafür Ansprüche auf Entschädigung zu.

Die Einwendungen der beiden Grundstücksbesitzer innerhalb des Umgebungsbereiches waren daher abzulehnen.

Die Grundeigentümerin des Tumulus, die übrigen Eigentümer innerhalb des mitgeschützten Umgebungsbereiches und die NÖ Umweltanwaltschaft haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Zu dem mit der Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs- und Veränderungsverbot ist auszuführen, dass der Amtssachverständige der Auffassung war, dass die bisherige landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung weiterhin möglich sein müsste, da diese zu dem Erscheinungsbild des Naturgebildes beiträgt. Insofern war daher das Verbot des § 7 Abs. 2 NÖ NG aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht für die Errichtung von Baulichkeiten, Aufforstungen und Lagerungen, die ein bestimmtes Ausmaß erreichen. Diesbezüglich wurde das Eingriffs- und Veränderungsverbot detailliert formuliert (Abschnitt B der Auflagen).

Hinsichtlich der Erhaltung des Naturdenkmals selbst hat sich die Marktgemeinde Niederhollabrunn bereit erklärt, die unter Punkt a) 1. notwendigen Maßnahmen zu übernehmen, weswegen sie diesbezüglich zu verpflichten und die Grundeigentümerin zu entlasten war.

Aus diesem Grund erfolgte spruchgemäß die Erklärung des Tumulus auf Grundstück Nr. 518, KG Niederhollabrunn einschließlich des angeführten unmittelbaren Umgebungsbereichs zum Naturdenkmal.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Niederhollabrunn, z.Hd. des Herrn Bürgermeister, 2005 Niederhollabrunn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St Pölten
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten
4. Herrn Lackner Ewald, Hauffgasse 37/3/9/54, 1110 Wien
5. Herrn Lackner Herbert, Dammstrasse 30/37, 1200 Wien
6. Frau Leopoldine und Herrn Heinrich Poigner, 2004 Niederhollabrunn 37
7. Frau Elfriede und Herrn Leopold Trimmel, Rapfstrasse 36, 2020 Hollabrunn
8. Frau Anna und Herrn Gottfried Höfinger, 2004 Niederhollabrunn 7
9. Frau Maria und Herrn Karl Schwarz, 2004 Niederhollabrunn 103
10. Röhm. Kath. Pfarrkirche, 2004 Niederhollabrunn
11. Herrn Peller Karl, Rosenhügelstrasse 37/2/15, 1120 Wien
12. Frau Hildegard und Herrn Karl Huber, 2004 Niederhollabrunn 49
13. Herrn Zeisel Franz, 2004 Niederhollabrunn 95
14. Frau Eckelhart Maria, 2004 Niederhollabrunn 69
15. Frau Anna und Herrn Leopold Ullrich, 2004 Niederhollabrunn 72
16. Frau Böck Anna, 2004 Niederhollabrunn 71
17. Frau Hildegard und Herrn Leopold Wimmer, 2004 Niederhollabrunn 36
18. Frau Maria und Herrn Josef Böck, Ernstbrunner Strasse 85, 2003 Leitzersdorf
19. Frau Johanna und Herrn Leopold Puxbaum, 2004 Niederfellabrunn 18
20. Frau Maria Gerhardt, 2004 Niederfellabrunn 105
21. Herrn Johann Pfenningbauer, 2004 Niederfellabrunn 105
22. Frau Theresia und Herrn Leopold Trabauer, 2004 Niederfellabrunn 61

23. Herrn Hirsch Wilhelm, Hauptstrasse 28, 2000 Stockerau
24. Herren Karl und Friedrich Staud, Klesheimstrasse 50, 2000 Stockerau
25. Frau Zeißl Erika, Siegfriedgasse 64/33, 1210 Wien
26. Frau Winkler Henriette, 2004 Niederhollabrunn 77
27. Frau Hermine und Herrn Franz Siegl, 2004 Niederhollabrunn 38
28. Herrn Zeisel Johann, 2004 Niederhollabrunn 128
29. Frau Leopoldine und Herrn Gustav Ruprecht-Idinger, 2004 Niederhollabrunn 161
30. Frau Harsch Theresia, 2004 Niederhollabrunn 106
31. Frau Lackner Rosina, 2004 Niederhollabrunn 81
32. Herrn Zinnerer Wolfgang, 2003 Haselbach 6
33. Frau Theresia und Herrn Franz Gurtner, 2115 Maisbirbaum 38
34. Frau Schörg Theresia, 2004 Niederhollabrunn 79
35. Frau Geiger-Pelz Anna, Griepenkerlgasse 6, 1130 Wien
36. Frau Marianne und Herr Herbert Schörg, 2004 Niederhollabrunn 118
37. Frau Juliana und Herrn Leopold Schachl, 2004 Niederhollabrunn 174
38. Frau Maria und Herrn Leopold Gabmayer, 2004 Bruderndorf 25
39. Frau Adele und Herrn Friedrich Schwarz, 2004 Niederhollabrunn 78
40. Frau Rosina und Herrn Engelbert Schörg, 2004 Niederhollabrunn 83
41. Herrn Schachel Johann, 2004 Niederhollabrunn 51
42. Bundesdenkmalamt, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Herrn
Ernst Röder
Favoritenstraße 180/14
1100 Wien

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid rechtskräftig und unter anderem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Beilagen

9-N-9822

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (02262) 705
Dr. Suchanek

Durchwahl
622

Dr. Suchanek
Datum

17. September 1999



Betrifft

Niederhollabrunn, KG Niederfellabrunn, Grabhügel (Tumulus) Leeberg, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt den auf dem Grundstück Nr. 478, KG
Niederfellabrunn befindlichen Grabhügel (Tumulus oder „Leeberg“) zum **Naturdenkmal**.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales ist folgende Auflage
einzuhalten:

Am Leeberg gilt ein Eingriffs- und Veränderungsverbot. Es sind nur Pflegemaßnahmen
gestattet, die zur Erhaltung des Leeberges in seiner jetzigen Form dienen, (z.B.
Entfernung von Strauchwerk, das den natürlichen Grasbewuchs verdrängt, wodurch
Erosionserscheinungen auftreten, Beseitigung von Erosionserscheinungen etc.)

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500

Begründung

Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurde am 3.8.1998 von der Marktgemeinde
Niederhollabrunn ein Antrag gestellt, das im Spruch dieses Bescheides näher
beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag
abzuführende Verfahren eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in
Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der

Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnis darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt.

„Bei dem Leeberg handelt es sich um ein antropogen geschaffenes Landschaftsmerkmal. Er stellt ein gestalterisch wichtiges Erscheinungsbild im Umgebungsbereich dar. Durch sein Vorhandensein legt er Zeugnis über die Art und Weise wie Menschen in früheren Kulturen die Landschaft geformt haben, ab. Seine Erhaltung liegt daher sowohl im kulturellen als auch im wissenschaftlichen Interesse.

Die Festlegung eines geschützten Umgebungsbereiches kann entfallen, weil sich der Tumulus auf keiner ausgeprägten Geländeerhebung befindet. Grundsätzlich ist zwar die Festlegung eines geschützten Umgebungsbereiches aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, sodass die Sichtachsen auf dem Leeberg frei bleiben, dies steht jedoch im Widerspruch zur Tatsache, dass schon bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung die Sicht zumindest teilweise während des Jahres auf dem Leeberg durch den Anbau verschiedener Kulturen (z.B. Mais) verdeckt wird, da der Leeberg nur eine geringe Höhe aufweist.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzen, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß dem Abs. 6 dieser Bestimmung kann die Behörde dem Berechtigten (Grundeigentümer) sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, so muß die Deckung der Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, sichergestellt sein, wenn sie nicht der Berechtigte (Grundeigentümer) freiwillig trägt.

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal ist ein Verbot jeglichen Eingriffs in das Pflanzenkleid sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen verbunden. Die Behörde kann Ausnahmen von diesem Verbot, insbesondere solche die der Nutzung des Naturdenkmals dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist (§ 7 Abs. 2 NÖ NG).

Wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten ausführlich und schlüssig dargelegt hat, besitzt der Tumulus eine besondere wissenschaftliche Bedeutung, was auch die bereits im Jahre 1971 erfolgte Unterschutzstellung gemäß §§ 1 und 3 des Denkmalschutzgesetzes durch das Bundesdenkmalamt zeigt.

Herr Ernst Röder hat sich bereit erklärt für die Erhaltung des Leebergs in der KG Niederfellabrunn als Grundeigentümer zu sorgen.

Der Grundeigentümer des Tumulus und die NÖ Umweltanwaltschaft haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben

Aus diesem Grund erfolgte spruchgemäß die Erklärung des Tumulus auf Grundstück Nr. 478, KG Niederfellabrunn zum Naturdenkmal.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Niederhollabrunn, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2004 Niederhollabrunn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten
4. das Bundesdenkmalamt, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



1. Herrn Johann Schachel, 2004 Niederhollabrunn 51
2. Herrn und Frau Böck Josef und Maria, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Josef Krist, Liebelgasse 4, 1010 Wien

Beilagen

RU5-B-153/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulte		5233	10. August 2000

Betrifft

Niederhollabrunn, KG Niederhollabrunn, Grabhügel (Tumulus), Erklärung zum Naturdenkmal, Berufungsverfahren

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 17. September 1999, Zl. 9-N-9822, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird

1.
der Berufung des Herrn Böck Josef und Frau Böck Maria Folge gegeben und wird etwa die Hälfte des Grundstückes Nr. 577 aus dem mitgeschützten Bereich des Tumulus gemäß beiliegendem Plan, der einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, herausgenommen.
2.
der Berufung des Herrn Johann Schachel teilweise Folge gegeben, indem die unter b) 2) angeführte Auflage behoben wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht können Baulichkeiten errichtet werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie dürfen nicht in die Sichtverbindung zwischen möglichen Sichtpunkten an den Straßen und dem Fuß des Tumulus ragen.
2. Sie sind so weit wie möglich vom Tumulus abzurücken.
3. Sie sind durch spezielle Gestaltungsmaßnahmen an den Landschaftscharakter und das Landschaftsbild anzupassen (denkbar wären etwa Überschüttungen, Grasdach, spezielle Pflanzungen, ...).

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz den Grabhügel (Tumulus) auf dem Grundstück Nr. 518, KG Niederhollabrunn zum Naturdenkmal erklärt. Zu einem Bestandteil des Naturdenkmals wurde dessen Umgebungsbereich erklärt der wie folgt umschlossen ist:

„- Im Süden die LH 30
- im Westen die LH 26
- im Norden den Feldweg Parz. Nr. 1792, KG Niederhollabrunn
- im Osten die Grundgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 596 und 597/1 bzw. 597/2, KG Niederhollabrunn, wobei die angeführten Straßen bzw. der Feldweg nicht mehr mitgeschützt sind, und im Osten das Grundstück Nr. 596 noch innerhalb des mitgeschützten Bereiches liegt.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Umgebungsbereiches:

Parz. Nr. 497, 501, 502, 507, 513, 518, 519, 520, 530, 531, 532, 537, 538, 544, 574, 575/1, 575/2, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595 und 596.“

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals wurden folgende Auflagen und Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgeschrieben:

a) Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot:

1.

Am Tumulus selbst sind nur Pflegemaßnahmen gestattet, die zur Erhaltung des Leeberges in seiner jetzigen Form dienen; (z.B. Entfernung von Strauchwerk, das durch seine Ausbreitung den natürlichen Grasbewuchs verdrängt, wodurch Erosionserscheinungen auftreten; Beseitigung von Erosionserscheinungen etc.)

2.

Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Umgebungsbereich, auch ein Brachliegen der Flächen ist möglich, so lange der Bewuchs niedriger als 2,5 m bleibt und keine Bewaldung eintritt.

b) Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen:

1.)

Der Anbau von hochwüchsigen Kulturen (z.B. hochwüchsige Obstbäume, Aufforstungen, etc.) sind nicht gestattet.

2.)

Geländeveränderungen und Bauwerke (z.B. landwirtschaftliche Lagerhallen, Folientunnel, Ställe, Freileitungen, Funkmaste, etc.) sind nicht gestattet.

3.)

Sonstige Veränderungen (z.B. Werbeeinrichtungen, Ablagerungen jeglicher Art ausgenommen landwirtschaftliche bis 3 m, z.B. Strohablagerungen) sind nicht gestattet.

Zur Durchführung der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Leeberges Niederhollabrunn im Sinne des Punkt a) 1 der Auflagen wird die Gemeinde Niederhollabrunn verpflichtet.“

Gegen diesen Bescheid erhoben Herr und Frau Josef und Maria Böck fristgerecht Berufung und brachten im Wesentlichen vor, dass das Grundstück Nr. 577 weder im unmittelbaren Umgebungsbereich ist, noch bestimmt es das Erscheinungsbild und die Erhaltung des Naturgebildes. Sie würden es akzeptieren, wenn man etwa die Hälfte des Grundstückes, die bereits den Anstieg des sanften Hügels trägt, bescheidgemäß zum Bestandteil des Naturdenkmales und zum geschützten Umgebungsbereich erklären würde. Sie beantragten den ebenen Teil des Grundstückes aus dem mitgeschützten Umgebungsbereich herauszunehmen. In eventu beantragten sie die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz.

Herr Johann Schachel erhob ebenfalls fristgerecht Berufung, begründete diese im Wesentlichen damit, dass seine beiden Grundstücke Nr. 530 und 531, KG Niederhollabrunn für die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt erforderlich seien und er bereits bei der Gemeinde um eine baubehördliche Bewilligung für eine geplante Maschinenhalle und einen Fahrsilo angesucht habe. Er stellte den Antrag den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 17. September 1999 aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass die Erklärung seiner beiden Grundstücke Nr. 530 und 531, KG Niederhollabrunn zum Bestandteil des Naturdenkmales (Einbeziehung in den Umgebungsbereich) rückgängig gemacht wird.

Wie sich aus dem der Behörde vorliegenden Verwaltungsakt ergibt wurde im August 1998 auf Antrag der Marktgemeinde Niederhollabrunn das Verfahren betreffend die Erklärung des verfahrensgegenständlichen Tumulus zum Naturdenkmal eingeleitet. Nach Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutz und Beendigung des Ermittlungsverfahrens wurde der nun angefochtene Bescheid erlassen.

Zunächst wird festgehalten, dass gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-7 die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch diesen mitbestimmt wird.

Aufgrund der beiden Berufungsvorbringen leitete die Berufungsbehörde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren ein und beraumte eine mündliche Verhandlung an. Bei dieser mündlichen Verhandlung brachte der Rechtsvertreter des Herrn Josef und Frau Maria Böck, Dr. Josef Krist vor, dass es genügen würde, wenn das Grundstück Nr. 577 nur ab den Bereich der Ansteigung zu dem mitgeschützten Bereich gehören würde und verwies im übrigen auf das schriftliche Berufungsvorbringen. Weiters beantragte er die Herbeischaffung eines Höhenschnittplanes zwischen der LH 26 und dem Tumulus unter der besonderen Berücksichtigung des Grundstückes Nr. 577.

Herr Dipl.Ing. Reischauer als Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Vertreter des Herrn Johann Schachel ersuchte die Naturschutzbehörde die Grundstücke des Herrn Johann Schachel aus dem mitgeschützten Bereich herauszunehmen. Der Grund dafür war die eingereichte Maschinenhalle und Fahrsilo. Der eingereichte Plan in Fotokopie wurde beigelegt. Dieses Grundstück wurde aufgrund einer Bauberatung seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausgesucht. Der Amtssachverständige für Naturschutz nahm am Ortssaugenschein und an der mündlichen Verhandlung teil und erstattete ein schriftliches Gutachten. Dieses Gutachten vom 11. Februar 2000 lautet wie folgt:

„Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 17. September 1999 wurde ein auf Parzelle Nr. 518, KG Niederhollabrunn gelegener Grabhügel (Tumulus oder Leeberg) zum Naturdenkmal erklärt. Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte aufgrund der besonderen Bedeutung des Leeberges als prägendes Element des Landschaftsbildes sowie wegen seiner besonderen wissenschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Vor allem, um die offenen Sichtbeziehungen zu erhalten, wurde ein Umgebungsbereich als „mitgeschützte Umgebung“ Bestandteil des Naturdenkmals. Im Bescheid sind sowohl Ausnahmen vom Eingriffsverbot als auch Einschränkungen der Bewirtschaftung definiert.

Gegen diesen Bescheid haben Frau Maria und Herr Josef Böck – Eigentümer der Parzelle Nr. 577, KG Niederhollabrunn und Herr Johann Schachel – Eigentümer der Parzelle Nr. 530 und 531, KG Niederhollabrunn berufen. Ihre Grundstücke liegen zur Gänze im bescheidmäßig festgelegten, mitgeschützten Umgebungsbereich. Frau Maria und Herr Josef Böck sprechen sich gegen die Einbeziehung des in der ebenen Tiefenlage befindlichen Grundstücksteiles in

das Naturdenkmal aus und begründen dies mit der speziellen Umgebungssituation (Rübenlagerplatz) sowie der Einschränkung eventuell in der Zukunft attraktiver Vorhaben. Herr Schachel begründet seine Einwände mit konkreten Projekten (Fahrsilo, Maschinenhalle und Laufstall), die er bereits vor etwa 2 Jahren als Planskizze der Gemeinde zur Kenntnis brachte. Diese Unterlagen lagen auch zum Zeitpunkt der am 20. Jänner 2000 durchgeführten Verhandlung auf der Gemeinde. Herr Schachel brachte vor, dass das Grundstück aufgrund seiner besonderen Geländeeigenschaften sich besonders gut für sein Vorhaben hauptsächlich für den Fahrsilo eigne. Die leichte Hanglage gewährleiste, dass das Bauwerk nur etwa 1 m über das natürliche Gelände ragen würde und außerdem eine effektive Drainage des Bauwerks möglich sei.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist bereits rechtskräftig. Beweisthema für die nachfolgende Begutachtung ist daher nicht die Schutzwürdigkeit des Tumulus oder die Frage, ob die Abgrenzung der mitgeschützten Umgebung sinnvoll ist, sondern lediglich die in der Berufung vorgebrachten Inhalte.

Befund:

Der besagte Tumulus sitzt auf dem höchsten Punkt einer kleinen Geländewelle und beherrscht weithin sichtbar den Talraum nördlich von Leitzersdorf. Neben der Kirche von Niederhollabrunn ist es der Tumulus, der die Landschaft am markantesten prägt. Zeitgemäßer Ackerbau dominiert weithin das Gelände. In der weiteren Umgebung fehlen Bauten oder Wälder, die die offene Sicht auf den Tumulus stören könnten. Die bedeutendsten Sichtpunkte auf den Tumulus liegen dabei entlang der Straßenverbindungen von Leitzersdorf nach Niederhollabrunn bzw. nach Niederfellabrunn sowie in den beiden Ortsgebieten der beiden letztgenannten Ortschaften.

Die Grundstücke von Herrn Schachel liegen östlich Tumulus und rücken nahe an den Fuß des Tumulus heran (siehe Katasterplan zur Berufung von Maria und Josef Böck). Das Gelände neigt sich dort sanft abfallend der Landeshauptstraße (Straßenverbindung Leitzersdorf - Niederhollabrunn) zu. Erst ab der Landeshauptstraße beginnt das Gelände nach Osten hin eben zu werden. Das Grundstück Nr. 577 (Böck) ist eine langgestreckte Streifenparzelle, die mit einer Schmalseite an der Wegparzelle Nr. 1791 anschließt und nach Nordosten bis zu einem Feldweg reicht. Der nordöstliche Teil der Parzelle 577 liegt bereits in der tiefer liegenden Ebene, während der andere Teil sich bereits am Geländeanstieg jener Geländewelle befindet, auf deren Kuppe sich der Tumulus befindet. Alle in diesem Verfahren relevanten Grundstücke liegen in der Sichtlinie zwischen der Straßenverbindung Niederfellabrunn - Leitzersdorf und dem Tumulus. Teile der Liegenschaften Herrn Schachels befinden sich außerdem in der Sichtverbindung zwischen der Zufahrtsstraße nach Niederhollabrunn und dem Tumulus.

Gutachten:

Der Leeberg ist ein Naturdenkmal, auf das alle nach dem NÖ Naturschutzgesetz vorgesehenen Schutzgründe - besondere Bedeutung aus wissenschaftlicher und kultureller Sicht sowie als prägendes Element des Landschaftsbildes - zutreffen. Die Schutzziele liegen daher in der

Bewahrung der landschaftsoptischen Wirkung und in der Erhaltung des kulturellen bzw. wissenschaftlichen Wertes. Der Tumulus kann trotz seiner geringen Größe nur deshalb derart prägnant in der Landschaft wirken, weil diese extrem offen ist und kaum höhere Gebilde (Bauten, Bäume, ...) aufweist. So ergeben sich weitreichende Sichtbeziehungen, die den Leeberg neben der Kirche zum Wahrzeichen Niederhollabrunns machen. Die Einbeziehung einer mitgeschützten Umgebung in das Naturdenkmal hatte u.a. den Zweck den freien Blick und den bisherigen Landschaftsbezug zu sichern. Deshalb untersagte man auch die Errichtung von Baulichkeiten im geschützten Areal.

Aus einem Schreiben des Bundesdenkmalamtes an die Marktgemeinde Niederhollabrunn geht darüber hinaus hervor, dass durch die Errichtung von Baulichkeiten im Umfeld des Tumulus auch der kulturelle und wissenschaftliche Wert des Tumulus beeinträchtigt werden könnte. Denn zum Umfeld eines Grabhügels gehörten auch Flachgräber und eine gleichzeitige Siedlung. Auf diese könnte man bei Aushubarbeiten stoßen und auch beschädigen.

Zum Ansinnen von Maria und Josef Böck wird festgestellt: Der ebene Teil des Grundstücks Nr. 577 kann aus dem Areal des Naturdenkmals herausgenommen werden, weil er unterhalb der besagten Geländewelle liegt und aufgrund seiner Nähe zum Ortsgebiet Niederfellabrunn die Blickwirkung des Tumulus in seine Richtung nur relativ kurz ist. Da die Grenze des Naturdenkmals nach der Herausnahme der beanstandeten Fläche sich nicht mehr an der Parzellengrenze orientiert sondern quer über das Grundstück Nr. 577 verläuft, muss die Grenzlinie neu vermessen werden.

Dem Wunsch von Herrn Schachel, dass seine beiden Parzellen aus dem Naturdenkmal herausgenommen werden, kann aus naturschutzfachlicher Sicht aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- Die Grundstücke liegen zur Gänze am zum Tumulus führenden Einhang und damit in einem für das optische Wirkungsgefüge äußerst sensiblen Bereich.
- Die Grundstücke liegen zumindest teilweise in jenem Umfeld des Tumulus, in dem sich laut Erklärung des Bundesdenkmalamtes möglicherweise weitere Gräber bzw. ein altes Siedlungsgebiet befinden können.

Damit gehören die Flächen eindeutig zum schützenswerten Bereich um den Tumulus. Dennoch kann Herrn Schachel von naturschutzfachlicher Seite insofern entgegen gekommen werden, als Baulichkeiten errichtet werden könnten, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie dürfen nicht in die Sichtverbindung zwischen möglichen Sichtpunkten an den Straßen und dem Fuß des Tumulus ragen.
- Sie sind so weit wie möglich vom Tumulus abzurücken.
- Sie sind durch spezielle Gestaltungsmaßnahmen an den Landschaftscharakter und das Landschaftsbild anzupassen (denkbar wären etwa Überschüttungen, Grasdach, spezielle Pflanzungen, ...)
- Die Unbedenklichkeit eines evtl. Bauvorhabens ist durch einen autorisierten Experten für Bodendenkmäler zu bestätigen. Erforderlichenfalls ist eine denkmalkundliche Baubegleitung durch einen einschlägigen Experten einzurichten.

Abschließend wird festgestellt, dass die obigen Ausführungen die im Bescheid enthaltenen Auflagepunkte nicht entkräften. Sie verstehen sich vielmehr als deren Präzisierung für die Parzellen 530 und 531, KG Niederhollabrunn.“

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs sämtlichen Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht. Herr und Frau Josef und Maria Böck, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Josef Krist haben sich im Wesentlichen positiv zum Gutachten geäußert.

Herr Johann Schachel verwies in seiner Stellungnahme auf die Rücksprache mit der Rechtsabteilung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in der dargelegt wurde, dass die im Gutachten von Dr. Haas vorgeschlagene 4. Auflage (Beiziehung eines autorisierten Experten für Bodendenkmäler) nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde fällt.

Die Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in ihrer Stellungnahme das Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis genommen. Gegen die Herausnahme des ebenen Teiles des Grundstückes Nr. 577 erhob sie keine Einwände. Betreffend der Grundstücke des Herrn Johann Schachel sprach sich die Gemeinde gegen die Änderung der vorgeschriebenen Auflagen aus.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat trotz ausgewiesener Zustellung keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund des im Wesentlichen unwidersprochen gebliebenen Gutachtens ließ die Berufungsbehörde das Grundstück Nr. 577 (Böck Josef und Maria) im Sinne des Berufungsantrages neu vermessen.

Ein Höhenschnittplan zwischen der LH 26 und dem Tumulus wie es in der mündlichen Verhandlung beantragt wurde, wurde nicht herbeigeschafft, weil dem Berufungsvorbringen der Berufungswerber Josef und Maria Böck Rechnung getragen wurde.

Die 4. Auflage, die der Sachverständige vorgeschlagen hat, fällt nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde und wurde aus diesem Grund nicht vorgeschrieben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

An die
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Bankmannring 5
2100 Korneuburg

Bezug: 9-N-9822
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Marktgemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt nicht der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Original ist mit
Unterschrift von
Dr. Suchanek



KW: 1) Bescheidausfertigung samt
Plan an Jock und Maria Beck,
vertreten durch RA Dr. Krist
und an Hg Niederhollabrunn
zustellen RSB

abgefertigt am:

- 5. SEP. 2000 R

2) Dr. Suchanek z.V.

3) SB (Frau Neus Aifler)

- 5. Sep. 2000 R

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.30 und 13.00-19.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00

Telefax (02262) 705 - 212

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Frau
Maria Reingruber
2004 Niederhollabrunn 87

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid rechtskräftig und untätig, wenn
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.



Für den Bezirkshauptmann

Original ist unten durch

Dr. Suchanek

Beilagen

9-N-9822

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (02262) 705
Dr. Suchanek

Durchwahl
622

Datum
17. September 1999

Betrifft

Niederhollabrunn, KG Niederhollabrunn, Grabhügel (Tumulus) Leeberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt den auf dem Grundstück Nr. 518, KG Niederhollabrunn befindlichen Grabhügel (Tumulus oder „Leeberg“) zum **Naturdenkmal**. Zu einem Bestandteil des Naturdenkmales wird dessen Umgebungsbereich erklärt, der umschlossen ist durch:

- Im Süden die LH 30
- im Westen die LH 26
- im Norden den Feldweg Parz. Nr. 1792, KG Niederhollabrunn
- im Osten die Grundgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 596 und 597/1 bzw. 597/2, KG Niederhollabrunn, wobei die angeführten Straßen bzw. der Feldweg nicht mehr mitgeschützt sind, und im Osten das Grundstück Nr. 596 noch innerhalb des mitgeschützten Bereiches liegt

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Umgebungsbereiches:

Parz. Nr. 497, 501, 502, 507, 513, 518, 519, 520, 530, 531, 532, 537, 538, 544, 574, 575/1, 575/2, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595 und 596.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind folgende Auflagen und Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beachten:

a) Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot:

1. Am Tumulus selbst sind nur Pflegemaßnahmen gestattet, die zur Erhaltung des Leeberges in seiner jetzigen Form dienen, (z.B. Entfernung von Strauchwerk, das durch seine Ausbreitung den natürlichen Grasbewuchs verdrängt, wodurch Erosionserscheinungen auftreten; Beseitigung von Erosionserscheinungen etc.)

2. Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Umgebungsbereich, auch ein Brachliegen der Flächen ist möglich, so lange der Bewuchs niedriger als 2,5 m bleibt und keine Bewaldung eintritt.

b) Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen:

- 1) Der Anbau von hochwüchsigen Kulturen (z.B. hochwüchsige Obstbäume, Aufforstungen, etc.) sind nicht gestattet.
- 2) Geländeveränderungen und Bauwerke (z.B. landwirtschaftliche Lagerhallen, Folientunnel, Ställe, Freileitungen, Funkmaste, etc.) sind nicht gestattet.
- 3) sonstige Veränderungen (z.B. Werbeeinrichtungen, Ablagerungen jeglicher Art ausgenommen landwirtschaftliche bis 3 m, z.B. Strohablagerungen) sind nicht gestattet.

Zur Durchführung der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Leeberges Niederhollabrunn im Sinne des Punkt a)1 der Auflagen wird die Gemeinde Niederhollabrunn verpflichtet.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500

Begründung

Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurde am 3.8.1998 von der Marktgemeinde Niederhollabrunn ein Antrag gestellt, das im Spruch dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnis darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt.

„Bei dem Leeberg handelt es sich um ein antropogen geschaffenes Landschaftsmerkmal. Er stellt ein gestalterisch wichtiges Erscheinungsbild im Umgebungsbereich dar. Durch sein Vorhandensein legt er Zeugnis über die Art und Weise wie Menschen in früheren

Kulturen die Landschaft geformt haben, ab. Seine Erhaltung liegt daher sowohl im kulturellen als auch im wissenschaftlichen Interesse.

Das Erscheinungsbild des Tumulus wird durch den Umgebungsbereich maßgeblich beeinflusst. Durch die erhöhte Anlage des künstlich geschaffenen Erdhügels in einer Umgebung von weitgehendst ebenen Ackerflächen mit mittelhohen, gleichmäßigen Bewuchs (max. 2,5 m) wird die Bedeutung des nur etwa 10 m hohen Erdhügels gesteigert, wodurch ihm im Landschaftsbild eine hohe gestaltende Bedeutung zukommt. Eine Konkurrenzierung, durch Bauwerke, Erdwälle, hohem Bewuchs, etc. ist geeignet diese Bedeutung abzuschwächen oder zu zerstören. Deshalb ist es notwendig auch den Umgebungsbereich (besonders das direkte Umfeld) als Bestandteil des Naturdenkmales auszuweisen.

Der Einfluss von Veränderungen in der Umgebung hängt einerseits von der Art und Größe (Ausmaß) der Veränderung und andererseits von der Entfernung und der Lage zu dem Tumulus ab.“

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzen, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Sie kann, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch diesen zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklären (Abs.2).

Gemäß dem Absatz 6 dieser Bestimmung kann die Behörde dem Berechtigten (Grundeigentümer) sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, so muss die Deckung der Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, sichergestellt sein wenn sie nicht der Berechtigte freiwillig trägt.

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal ist ein Verbot jeglichen Eingriffs in das Pflanzenkleid sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen verbunden. Die Behörde kann Ausnahmen von diesem Verbot, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist (§ 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz).

Wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten ausführlich und schlüssig dargelegt hat, besitzt der Tumulus eine besondere wissenschaftliche Bedeutung, was auch die bereits im Jahr 1971 erfolgte Unterschutzstellung gemäß §§ 1 und 3 des Denkmalschutzgesetzes durch das Bundesdenkmalamt zeigt. Das Gutachten bringt darüber hinaus klar zum Ausdruck, dass die Errichtung des Tumulus auf einem sanften Hügel wesentlich zu dem Erscheinungsbild dieses Naturgebildes beiträgt. Eine Zerstörung dieses Ensembles würde bewirken, dass der weithin einsehbare und aufgrund seiner Position an der Spitze des Hügels befindliche Tumulus kaum mehr in Erscheinung treten würde. Es erscheint daher auch der Behörde nachvollziehbar, dass der Grabhügel wesentlich durch seinen unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt ist und wenigstens der unmittelbare Bereich der Geländeerhebung, auf welcher er sich befindet, mitgeschützt wird. Für die Grenzen des Umgebungsbereiches wurden an drei Seiten Straßen herangezogen, damit eine einfache Handhabung der unter Schutz stehenden

Flächen möglich ist. Im Osten wurde eine Parzellengrenze etwa am Fuße der Geländeerhebung gewählt.

Bei der von der Naturschutzbehörde durchgeführten mündlichen Verhandlung, die mit einem Lokalausweis verbunden war, haben die Besitzer von Liegenschaften im Umgebungsbereich Johann Schachl und Josef Böck Einwände erhoben, weil ein Projekt zur Errichtung eines Rinderstalles und eines Silos unmöglich wird (Johann Schachl) bzw. eine Entwertung des Grundstückes eintreten würde (Josef Böck).

Hiezu ist auszuführen, dass nach Angaben des Bürgermeisters der MG Niederhollabrunn als Baubehörde I. Instanz kein diesbezügliches Bauverfahren anhängig ist. Es handelt sich daher bei den Angaben des Herrn Johann Schachl um Absichtserklärungen über die künftige Errichtung von landwirtschaftlichen Baulichkeiten. Nach den Bestimmungen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz besteht nach Rechtskraft der Unterschutzstellung ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für Einschränkungen in der Nutzungsmöglichkeit der Liegenschaften, die innerhalb des Naturdenkmals liegen. Das mit der Unterschutzstellung verbundene Eingriffs- und Veränderungsverbot kann jedoch entsprechend den Ausführungen des Amtssachverständigen für diese Zwecke nicht durchbrochen werden, da andernfalls das Ziel der Unterschutzstellung gefährdet wäre.

Gleiches gilt für die Einwendungen des Herrn Josef Böck. Das Wesen einer Erklärung eines Naturgebildes (einschließlich seines unmittelbaren Umgebungsbereiches) zum Naturdenkmal ist, das es in Zukunft nicht mehr verändert werden darf, damit sein Erscheinungsbild bestehen bleibt. Sollten damit Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen, (und damit möglicherweise auch eine Wertminderung des Grundstückes entstehen), so stehen dem Eigentümer dafür Ansprüche auf Entschädigung zu.

Die Einwendungen der beiden Grundstücksbesitzer innerhalb des Umgebungsbereiches waren daher abzulehnen.

Die Grundeigentümerin des Tumulus, die übrigen Eigentümer innerhalb des mitgeschützten Umgebungsbereiches und die NÖ Umweltanwaltschaft haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Zu dem mit der Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs- und Veränderungsverbot ist auszuführen, dass der Amtssachverständige der Auffassung war, dass die bisherige landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung weiterhin möglich sein müsste, da diese zu dem Erscheinungsbild des Naturgebildes beiträgt. Insofern war daher das Verbot des § 7 Abs. 2 NÖ NG aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht für die Errichtung von Baulichkeiten, Aufforstungen und Lagerungen, die ein bestimmtes Ausmaß erreichen. Diesbezüglich wurde das Eingriffs- und Veränderungsverbot detailliert formuliert (Abschnitt B der Auflagen).

Hinsichtlich der Erhaltung des Naturdenkmals selbst hat sich die Marktgemeinde Niederhollabrunn bereit erklärt, die unter Punkt a) 1. notwendigen Maßnahmen zu übernehmen, weswegen sie diesbezüglich zu verpflichten und die Grundeigentümerin zu entlasten war.

Aus diesem Grund erfolgte spruchgemäß die Erklärung des Tumulus auf Grundstück Nr. 518, KG Niederhollabrunn einschließlich des angeführten unmittelbaren Umgebungsbereichs zum Naturdenkmal.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Niederhollabrunn, z.Hd. des Herrn Bürgermeister, 2005 Niederhollabrunn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St Pölten
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten
4. Herrn Lackner Ewald, Hauffgasse 37/3/9/54, 1110 Wien
5. Herrn Lackner Herbert, Dammstrasse 30/37, 1200 Wien
6. Frau Leopoldine und Herrn Heinrich Poigner, 2004 Niederhollabrunn 37
7. Frau Elfriede und Herrn Leopold Trimmel, Rapfstrasse 36, 2020 Hollabrunn
8. Frau Anna und Herrn Gottfried Höfinger, 2004 Niederhollabrunn 7
9. Frau Maria und Herrn Karl Schwarz, 2004 Niederhollabrunn 103
10. Röhm. Kath. Pfarrkirche, 2004 Niederhollabrunn
11. Herrn Peller Karl, Rosenhügelstrasse 37/2/15, 1120 Wien
12. Frau Hildegard und Herrn Karl Huber, 2004 Niederhollabrunn 49
13. Herrn Zeisel Franz, 2004 Niederhollabrunn 95
14. Frau Eckelhart Maria, 2004 Niederhollabrunn 69
15. Frau Anna und Herrn Leopold Ullrich, 2004 Niederhollabrunn 72
16. Frau Böck Anna, 2004 Niederhollabrunn 71
17. Frau Hildegard und Herrn Leopold Wimmer, 2004 Niederhollabrunn 36
18. Frau Maria und Herrn Josef Böck, Ernstbrunner Strasse 85, 2003 Leitzersdorf
19. Frau Johanna und Herrn Leopold Puxbaum, 2004 Niederfellabrunn 18
20. Frau Maria Gerhardt, 2004 Niederfellabrunn 105
21. Herrn Johann Pfenningbauer, 2004 Niederfellabrunn 105
22. Frau Theresia und Herrn Leopold Trabauer, 2004 Niederfellabrunn 61

23. Herrn Hirsch Wilhelm, Hauptstrasse 28, 2000 Stockerau
24. Herren Karl und Friedrich Staud, Klesheimstrasse 50, 2000 Stockerau
25. Frau Zeißl Erika, Siegfriedgasse 64/33, 1210 Wien
26. Frau Winkler Henriette, 2004 Niederhollabrunn 77
27. Frau Hermine und Herrn Franz Siegl, 2004 Niederhollabrunn 38
28. Herrn Zeisel Johann, 2004 Niederhollabrunn 128
29. Frau Leopoldine und Herrn Gustav Ruprecht-Idinger, 2004 Niederhollabrunn 161
30. Frau Harsch Theresia, 2004 Niederhollabrunn 106
31. Frau Lackner Rosina, 2004 Niederhollabrunn 81
32. Herrn Zinnerer Wolfgang, 2003 Haselbach 6
33. Frau Theresia und Herrn Franz Gurtner, 2115 Maisbirbaum 38
34. Frau Schörg Theresia, 2004 Niederhollabrunn 79
35. Frau Geiger-Pelz Anna, Griepenkerlgasse 6, 1130 Wien
36. Frau Marianne und Herr Herbert Schörg, 2004 Niederhollabrunn 118
37. Frau Juliana und Herrn Leopold Schachl, 2004 Niederhollabrunn 174
38. Frau Maria und Herrn Leopold Gabmayer, 2004 Bruderndorf 25
39. Frau Adele und Herrn Friedrich Schwarz, 2004 Niederhollabrunn 78
40. Frau Rosina und Herrn Engelbert Schörg, 2004 Niederhollabrunn 83
41. Herrn Schachel Johann, 2004 Niederhollabrunn 51
42. Bundesdenkmalamt, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Herrn
Ernst Röder
Favoritenstraße 180/14
1100 Wien

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid rechtskräftig und unter anderem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Beilagen

9-N-9822

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (02262) 705
Dr. Suchanek

Durchwahl
622

Dr. Suchanek
Datum

17. September 1999



Betrifft

Niederhollabrunn, KG Niederfellabrunn, Grabhügel (Tumulus) Leeberg, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt den auf dem Grundstück Nr. 478, KG
Niederfellabrunn befindlichen Grabhügel (Tumulus oder „Leeberg“) zum **Naturdenkmal**.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales ist folgende Auflage
einzuhalten:

Am Leeberg gilt ein Eingriffs- und Veränderungsverbot. Es sind nur Pflegemaßnahmen
gestattet, die zur Erhaltung des Leeberges in seiner jetzigen Form dienen, (z.B.
Entfernung von Strauchwerk, das den natürlichen Grasbewuchs verdrängt, wodurch
Erosionserscheinungen auftreten, Beseitigung von Erosionserscheinungen etc.)

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500

Begründung

Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurde am 3.8.1998 von der Marktgemeinde
Niederhollabrunn ein Antrag gestellt, das im Spruch dieses Bescheides näher
beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag
abzuführende Verfahren eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in
Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der

Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnis darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt.

„Bei dem Leeberg handelt es sich um ein antropogen geschaffenes Landschaftsmerkmal. Er stellt ein gestalterisch wichtiges Erscheinungsbild im Umgebungsbereich dar. Durch sein Vorhandensein legt er Zeugnis über die Art und Weise wie Menschen in früheren Kulturen die Landschaft geformt haben, ab. Seine Erhaltung liegt daher sowohl im kulturellen als auch im wissenschaftlichen Interesse.

Die Festlegung eines geschützten Umgebungsbereiches kann entfallen, weil sich der Tumulus auf keiner ausgeprägten Geländeerhebung befindet. Grundsätzlich ist zwar die Festlegung eines geschützten Umgebungsbereiches aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, sodass die Sichtachsen auf dem Leeberg frei bleiben, dies steht jedoch im Widerspruch zur Tatsache, dass schon bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung die Sicht zumindest teilweise während des Jahres auf dem Leeberg durch den Anbau verschiedener Kulturen (z.B. Mais) verdeckt wird, da der Leeberg nur eine geringe Höhe aufweist.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung besitzen, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß dem Abs. 6 dieser Bestimmung kann die Behörde dem Berechtigten (Grundeigentümer) sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, so muß die Deckung der Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, sichergestellt sein, wenn sie nicht der Berechtigte (Grundeigentümer) freiwillig trägt.

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal ist ein Verbot jeglichen Eingriffs in das Pflanzenkleid sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen verbunden. Die Behörde kann Ausnahmen von diesem Verbot, insbesondere solche die der Nutzung des Naturdenkmals dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist (§ 7 Abs. 2 NÖ NG).

Wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten ausführlich und schlüssig dargelegt hat, besitzt der Tumulus eine besondere wissenschaftliche Bedeutung, was auch die bereits im Jahre 1971 erfolgte Unterschutzstellung gemäß §§ 1 und 3 des Denkmalschutzgesetzes durch das Bundesdenkmalamt zeigt.

Herr Ernst Röder hat sich bereit erklärt für die Erhaltung des Leebergs in der KG Niederfellabrunn als Grundeigentümer zu sorgen.

Der Grundeigentümer des Tumulus und die NÖ Umweltanwaltschaft haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben

Aus diesem Grund erfolgte spruchgemäß die Erklärung des Tumulus auf Grundstück Nr. 478, KG Niederfellabrunn zum Naturdenkmal.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Niederhollabrunn, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2004 Niederhollabrunn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten
4. das Bundesdenkmalamt, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



1. Herrn Johann Schachel, 2004 Niederhollabrunn 51
2. Herrn und Frau Böck Josef und Maria, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Josef Krist, Liebelgasse 4, 1010 Wien

Beilagen

RU5-B-153/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulte		5233	10. August 2000

Betrifft

Niederhollabrunn, KG Niederhollabrunn, Grabhügel (Tumulus), Erklärung zum Naturdenkmal, Berufungsverfahren

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 17. September 1999, Zl. 9-N-9822, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird

1.
der Berufung des Herrn Böck Josef und Frau Böck Maria Folge gegeben und wird etwa die Hälfte des Grundstückes Nr. 577 aus dem mitgeschützten Bereich des Tumulus gemäß beiliegendem Plan, der einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, herausgenommen.
2.
der Berufung des Herrn Johann Schachel teilweise Folge gegeben, indem die unter b) 2) angeführte Auflage behoben wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht können Baulichkeiten errichtet werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie dürfen nicht in die Sichtverbindung zwischen möglichen Sichtpunkten an den Straßen und dem Fuß des Tumulus ragen.
2. Sie sind so weit wie möglich vom Tumulus abzurücken.
3. Sie sind durch spezielle Gestaltungsmaßnahmen an den Landschaftscharakter und das Landschaftsbild anzupassen (denkbar wären etwa Überschüttungen, Grasdach, spezielle Pflanzungen, ...).

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz den Grabhügel (Tumulus) auf dem Grundstück Nr. 518, KG Niederhollabrunn zum Naturdenkmal erklärt. Zu einem Bestandteil des Naturdenkmals wurde dessen Umgebungsbereich erklärt der wie folgt umschlossen ist:

„- Im Süden die LH 30
- im Westen die LH 26
- im Norden den Feldweg Parz. Nr. 1792, KG Niederhollabrunn
- im Osten die Grundgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 596 und 597/1 bzw. 597/2, KG Niederhollabrunn, wobei die angeführten Straßen bzw. der Feldweg nicht mehr mitgeschützt sind, und im Osten das Grundstück Nr. 596 noch innerhalb des mitgeschützten Bereiches liegt.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Umgebungsbereiches:

Parz. Nr. 497, 501, 502, 507, 513, 518, 519, 520, 530, 531, 532, 537, 538, 544, 574, 575/1, 575/2, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595 und 596.“

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals wurden folgende Auflagen und Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgeschrieben:

a) Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot:

1.

Am Tumulus selbst sind nur Pflegemaßnahmen gestattet, die zur Erhaltung des Leeberges in seiner jetzigen Form dienen; (z.B. Entfernung von Strauchwerk, das durch seine Ausbreitung den natürlichen Grasbewuchs verdrängt, wodurch Erosionserscheinungen auftreten; Beseitigung von Erosionserscheinungen etc.)

2.

Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Umgebungsbereich, auch ein Brachliegen der Flächen ist möglich, so lange der Bewuchs niedriger als 2,5 m bleibt und keine Bewaldung eintritt.

b) Einschränkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen:

1.)

Der Anbau von hochwüchsigen Kulturen (z.B. hochwüchsige Obstbäume, Aufforstungen, etc.) sind nicht gestattet.

2.)

Geländeveränderungen und Bauwerke (z.B. landwirtschaftliche Lagerhallen, Folientunnel, Ställe, Freileitungen, Funkmaste, etc.) sind nicht gestattet.

3.)

Sonstige Veränderungen (z.B. Werbeeinrichtungen, Ablagerungen jeglicher Art ausgenommen landwirtschaftliche bis 3 m, z.B. Strohablagerungen) sind nicht gestattet.

Zur Durchführung der Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Leeberges Niederhollabrunn im Sinne des Punkt a) 1 der Auflagen wird die Gemeinde Niederhollabrunn verpflichtet.“

Gegen diesen Bescheid erhoben Herr und Frau Josef und Maria Böck fristgerecht Berufung und brachten im Wesentlichen vor, dass das Grundstück Nr. 577 weder im unmittelbaren Umgebungsbereich ist, noch bestimmt es das Erscheinungsbild und die Erhaltung des Naturgebildes. Sie würden es akzeptieren, wenn man etwa die Hälfte des Grundstückes, die bereits den Anstieg des sanften Hügels trägt, bescheidgemäß zum Bestandteil des Naturdenkmales und zum geschützten Umgebungsbereich erklären würde. Sie beantragten den ebenen Teil des Grundstückes aus dem mitgeschützten Umgebungsbereich herauszunehmen. In eventu beantragten sie die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz.

Herr Johann Schachel erhob ebenfalls fristgerecht Berufung, begründete diese im Wesentlichen damit, dass seine beiden Grundstücke Nr. 530 und 531, KG Niederhollabrunn für die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt erforderlich seien und er bereits bei der Gemeinde um eine baubehördliche Bewilligung für eine geplante Maschinenhalle und einen Fahrsilo angesucht habe. Er stellte den Antrag den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 17. September 1999 aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass die Erklärung seiner beiden Grundstücke Nr. 530 und 531, KG Niederhollabrunn zum Bestandteil des Naturdenkmales (Einbeziehung in den Umgebungsbereich) rückgängig gemacht wird.

Wie sich aus dem der Behörde vorliegenden Verwaltungsakt ergibt wurde im August 1998 auf Antrag der Marktgemeinde Niederhollabrunn das Verfahren betreffend die Erklärung des verfahrensgegenständlichen Tumulus zum Naturdenkmal eingeleitet. Nach Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutz und Beendigung des Ermittlungsverfahrens wurde der nun angefochtene Bescheid erlassen.

Zunächst wird festgehalten, dass gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-7 die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch diesen mitbestimmt wird.

Aufgrund der beiden Berufungsvorbringen leitete die Berufungsbehörde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren ein und beraumte eine mündliche Verhandlung an. Bei dieser mündlichen Verhandlung brachte der Rechtsvertreter des Herrn Josef und Frau Maria Böck, Dr. Josef Krist vor, dass es genügen würde, wenn das Grundstück Nr. 577 nur ab den Bereich der Ansteigung zu dem mitgeschützten Bereich gehören würde und verwies im übrigen auf das schriftliche Berufungsvorbringen. Weiters beantragte er die Herbeischaffung eines Höhenschnittplanes zwischen der LH 26 und dem Tumulus unter der besonderen Berücksichtigung des Grundstückes Nr. 577.

Herr Dipl.Ing. Reischauer als Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Vertreter des Herrn Johann Schachel ersuchte die Naturschutzbehörde die Grundstücke des Herrn Johann Schachel aus dem mitgeschützten Bereich herauszunehmen. Der Grund dafür war die eingereichte Maschinenhalle und Fahrsilo. Der eingereichte Plan in Fotokopie wurde beigelegt. Dieses Grundstück wurde aufgrund einer Bauberatung seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausgesucht. Der Amtssachverständige für Naturschutz nahm am Ortssaugenschein und an der mündlichen Verhandlung teil und erstattete ein schriftliches Gutachten. Dieses Gutachten vom 11. Februar 2000 lautet wie folgt:

„Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 17. September 1999 wurde ein auf Parzelle Nr. 518, KG Niederhollabrunn gelegener Grabhügel (Tumulus oder Leeberg) zum Naturdenkmal erklärt. Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte aufgrund der besonderen Bedeutung des Leeberges als prägendes Element des Landschaftsbildes sowie wegen seiner besonderen wissenschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Vor allem, um die offenen Sichtbeziehungen zu erhalten, wurde ein Umgebungsbereich als „mitgeschützte Umgebung“ Bestandteil des Naturdenkmals. Im Bescheid sind sowohl Ausnahmen vom Eingriffsverbot als auch Einschränkungen der Bewirtschaftung definiert.

Gegen diesen Bescheid haben Frau Maria und Herr Josef Böck – Eigentümer der Parzelle Nr. 577, KG Niederhollabrunn und Herr Johann Schachel – Eigentümer der Parzelle Nr. 530 und 531, KG Niederhollabrunn berufen. Ihre Grundstücke liegen zur Gänze im bescheidmäßig festgelegten, mitgeschützten Umgebungsbereich. Frau Maria und Herr Josef Böck sprechen sich gegen die Einbeziehung des in der ebenen Tiefenlage befindlichen Grundstücksteiles in

das Naturdenkmal aus und begründen dies mit der speziellen Umgebungssituation (Rübenlagerplatz) sowie der Einschränkung eventuell in der Zukunft attraktiver Vorhaben. Herr Schachel begründet seine Einwände mit konkreten Projekten (Fahrsilo, Maschinenhalle und Laufstall), die er bereits vor etwa 2 Jahren als Planskizze der Gemeinde zur Kenntnis brachte. Diese Unterlagen lagen auch zum Zeitpunkt der am 20. Jänner 2000 durchgeführten Verhandlung auf der Gemeinde. Herr Schachel brachte vor, dass das Grundstück aufgrund seiner besonderen Geländeeigenschaften sich besonders gut für sein Vorhaben hauptsächlich für den Fahrsilo eigne. Die leichte Hanglage gewährleiste, dass das Bauwerk nur etwa 1 m über das natürliche Gelände ragen würde und außerdem eine effektive Drainage des Bauwerks möglich sei.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist bereits rechtskräftig. Beweisthema für die nachfolgende Begutachtung ist daher nicht die Schutzwürdigkeit des Tumulus oder die Frage, ob die Abgrenzung der mitgeschützten Umgebung sinnvoll ist, sondern lediglich die in der Berufung vorgebrachten Inhalte.

Befund:

Der besagte Tumulus sitzt auf dem höchsten Punkt einer kleinen Geländewelle und beherrscht weithin sichtbar den Talraum nördlich von Leitzersdorf. Neben der Kirche von Niederhollabrunn ist es der Tumulus, der die Landschaft am markantesten prägt. Zeitgemäßer Ackerbau dominiert weithin das Gelände. In der weiteren Umgebung fehlen Bauten oder Wälder, die die offene Sicht auf den Tumulus stören könnten. Die bedeutendsten Sichtpunkte auf den Tumulus liegen dabei entlang der Straßenverbindungen von Leitzersdorf nach Niederhollabrunn bzw. nach Niederfellabrunn sowie in den beiden Ortsgebieten der beiden letztgenannten Ortschaften.

Die Grundstücke von Herrn Schachel liegen östlich Tumulus und rücken nahe an den Fuß des Tumulus heran (siehe Katasterplan zur Berufung von Maria und Josef Böck). Das Gelände neigt sich dort sanft abfallend der Landeshauptstraße (Straßenverbindung Leitzersdorf - Niederhollabrunn) zu. Erst ab der Landeshauptstraße beginnt das Gelände nach Osten hin eben zu werden. Das Grundstück Nr. 577 (Böck) ist eine langgestreckte Streifenparzelle, die mit einer Schmalseite an der Wegparzelle Nr. 1791 anschließt und nach Nordosten bis zu einem Feldweg reicht. Der nordöstliche Teil der Parzelle 577 liegt bereits in der tiefer liegenden Ebene, während der andere Teil sich bereits am Geländeanstieg jener Geländewelle befindet, auf deren Kuppe sich der Tumulus befindet. Alle in diesem Verfahren relevanten Grundstücke liegen in der Sichtlinie zwischen der Straßenverbindung Niederfellabrunn - Leitzersdorf und dem Tumulus. Teile der Liegenschaften Herrn Schachels befinden sich außerdem in der Sichtverbindung zwischen der Zufahrtsstraße nach Niederhollabrunn und dem Tumulus.

Gutachten:

Der Leeberg ist ein Naturdenkmal, auf das alle nach dem NÖ Naturschutzgesetz vorgesehenen Schutzgründe - besondere Bedeutung aus wissenschaftlicher und kultureller Sicht sowie als prägendes Element des Landschaftsbildes - zutreffen. Die Schutzziele liegen daher in der

Bewahrung der landschaftsoptischen Wirkung und in der Erhaltung des kulturellen bzw. wissenschaftlichen Wertes. Der Tumulus kann trotz seiner geringen Größe nur deshalb derart prägnant in der Landschaft wirken, weil diese extrem offen ist und kaum höhere Gebilde (Bauten, Bäume, ...) aufweist. So ergeben sich weitreichende Sichtbeziehungen, die den Leeberg neben der Kirche zum Wahrzeichen Niederhollabrunns machen. Die Einbeziehung einer mitgeschützten Umgebung in das Naturdenkmal hatte u.a. den Zweck den freien Blick und den bisherigen Landschaftsbezug zu sichern. Deshalb untersagte man auch die Errichtung von Baulichkeiten im geschützten Areal.

Aus einem Schreiben des Bundesdenkmalamtes an die Marktgemeinde Niederhollabrunn geht darüber hinaus hervor, dass durch die Errichtung von Baulichkeiten im Umfeld des Tumulus auch der kulturelle und wissenschaftliche Wert des Tumulus beeinträchtigt werden könnte. Denn zum Umfeld eines Grabhügels gehörten auch Flachgräber und eine gleichzeitige Siedlung. Auf diese könnte man bei Aushubarbeiten stoßen und auch beschädigen.

Zum Ansinnen von Maria und Josef Böck wird festgestellt: Der ebene Teil des Grundstücks Nr. 577 kann aus dem Areal des Naturdenkmals herausgenommen werden, weil er unterhalb der besagten Geländewelle liegt und aufgrund seiner Nähe zum Ortsgebiet Niederfellabrunn die Blickwirkung des Tumulus in seine Richtung nur relativ kurz ist. Da die Grenze des Naturdenkmals nach der Herausnahme der beanstandeten Fläche sich nicht mehr an der Parzellengrenze orientiert sondern quer über das Grundstück Nr. 577 verläuft, muss die Grenzlinie neu vermessen werden.

Dem Wunsch von Herrn Schachel, dass seine beiden Parzellen aus dem Naturdenkmal herausgenommen werden, kann aus naturschutzfachlicher Sicht aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- Die Grundstücke liegen zur Gänze am zum Tumulus führenden Einhang und damit in einem für das optische Wirkungsgefüge äußerst sensiblen Bereich.
- Die Grundstücke liegen zumindest teilweise in jenem Umfeld des Tumulus, in dem sich laut Erklärung des Bundesdenkmalamtes möglicherweise weitere Gräber bzw. ein altes Siedlungsgebiet befinden können.

Damit gehören die Flächen eindeutig zum schützenswerten Bereich um den Tumulus. Dennoch kann Herrn Schachel von naturschutzfachlicher Seite insofern entgegen gekommen werden, als Baulichkeiten errichtet werden könnten, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie dürfen nicht in die Sichtverbindung zwischen möglichen Sichtpunkten an den Straßen und dem Fuß des Tumulus ragen.
- Sie sind so weit wie möglich vom Tumulus abzurücken.
- Sie sind durch spezielle Gestaltungsmaßnahmen an den Landschaftscharakter und das Landschaftsbild anzupassen (denkbar wären etwa Überschüttungen, Grasdach, spezielle Pflanzungen, ...)
- Die Unbedenklichkeit eines evtl. Bauvorhabens ist durch einen autorisierten Experten für Bodendenkmäler zu bestätigen. Erforderlichenfalls ist eine denkmalkundliche Baubegleitung durch einen einschlägigen Experten einzurichten.

Abschließend wird festgestellt, dass die obigen Ausführungen die im Bescheid enthaltenen Auflagepunkte nicht entkräften. Sie verstehen sich vielmehr als deren Präzisierung für die Parzellen 530 und 531, KG Niederhollabrunn.“

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs sämtlichen Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht. Herr und Frau Josef und Maria Böck, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Josef Krist haben sich im Wesentlichen positiv zum Gutachten geäußert.

Herr Johann Schachel verwies in seiner Stellungnahme auf die Rücksprache mit der Rechtsabteilung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in der dargelegt wurde, dass die im Gutachten von Dr. Haas vorgeschlagene 4. Auflage (Beiziehung eines autorisierten Experten für Bodendenkmäler) nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde fällt.

Die Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in ihrer Stellungnahme das Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis genommen. Gegen die Herausnahme des ebenen Teiles des Grundstückes Nr. 577 erhob sie keine Einwände. Betreffend der Grundstücke des Herrn Johann Schachel sprach sich die Gemeinde gegen die Änderung der vorgeschriebenen Auflagen aus.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat trotz ausgewiesener Zustellung keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund des im Wesentlichen unwidersprochen gebliebenen Gutachtens ließ die Berufungsbehörde das Grundstück Nr. 577 (Böck Josef und Maria) im Sinne des Berufungsantrages neu vermessen.

Ein Höhenschnittplan zwischen der LH 26 und dem Tumulus wie es in der mündlichen Verhandlung beantragt wurde, wurde nicht herbeigeschafft, weil dem Berufungsvorbringen der Berufungswerber Josef und Maria Böck Rechnung getragen wurde.

Die 4. Auflage, die der Sachverständige vorgeschlagen hat, fällt nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde und wurde aus diesem Grund nicht vorgeschrieben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

An die
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Bankmannring 5
2100 Korneuburg

Bezug: 9-N-9822
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Marktgemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt nicht der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Original ist mit
Unterschrift von
Dr. Suchanek



KW: 1) Bescheidausfertigung samt
Plan an Jock und Maria Beck,
vertreten durch RA Dr. Krist
und an Hg Niederhollabrunn
zustellen RSB

abgefertigt am:

- 5. SEP. 2000 R

2) Dr. Suchanek z.V.

3) SB (Frau Neus Aifler)

- 5. Sep. 2000 R